

Grundstudium ZR

Prof. Dr. Jens Petersen

Der Dritte im Familienrecht

DOI 10.1515/jura-2015-0161

Frau Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag zugeeignet.

I. Allgemeines

Die Ehe selbst ist gegen Störungen Dritter nicht pauschal geschützt, etwa als »sonstiges Recht« iSd § 823 Abs. 1 BGB¹; lediglich der räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe, der sich auf den äußeren Bereich der Lebensgemeinschaft beschränkt, wird von der Rechtsprechung als Ausprägung des Art. 6 GG anerkannt². Diese Fallgestaltungen möglicher Drittbeteiligungen sind im Folgenden nicht gemeint, wenn es um den Dritten im Familienrecht geht. Vielmehr soll es um jene Vorschriften gehen, in denen der Dritte unmittelbar gesetzlich genannt ist.

Vom Dritten ist erstmals in § 1306 BGB die Rede: Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht. Das Verbot der Doppelerhe gehört also neben der Verwandtenehe (§ 1307 BGB) zu den Eheverboten. Sodann begegnet der Dritte bei den Eheaufhebungsgründen. Zu diesen gehört nach § 1314 Abs. 1 BGB auch das letztgenannte Verbot des § 1306 BGB. Ferner kann eine Ehe nach § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB insbesondere dann aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB) über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung

des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem *Dritten* ohne Würdigung des anderen Ehegatten verübt worden ist. Dieser häufigste Aufhebungsgrund erfordert keine Schädigungsabsicht³. In aller Regel geht die Täuschung vom Ehegatten aus, doch setzt der zweite Halbsatz die Möglichkeit voraus, dass auch ein Dritter täuschen kann; in diesem Fall kann die Ehe aber nur aufgehoben werden, wenn der Ehegatte die Täuschung kannte und sich den durch den Dritten verursachten Irrtum zunutze machte. Typischer Anwendungsfall ist die Täuschung über eine vorgeblich bestehende Schwangerschaft bzw. den möglichen Erzeuger⁴. Eine Täuschung durch Verschweigen kommt in Betracht, wenn eine entsprechende Offenbarungspflicht besteht. Eine solche entsteht im Falle einer Täuschung durch Dritte (etwa einen Ehemakler) dann, wenn der Ehepartner von ihr erfährt⁵. § 1318 Abs. 2 Nr. 1 BGB greift bezüglich der Regelung der Folgen der Eheaufhebung die §§ 1306, 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB auf.

II. Wirkungen der Ehe

Bei den Wirkungen der Ehe wird der Dritte in § 1361b Abs. 1 S. 3 BGB vorausgesetzt, doch dürfte dieser in der Ausbildung kaum eine Rolle spielen. Entsprechendes gilt für § 1568a Abs. 2, Abs. 4 BGB im Falle der Scheidung⁶. Wichtiger ist eine Vorschrift, deren erster Absatz den Studierenden geläufig sein sollte: Im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft erwähnt der zweite Absatz des § 1357 BGB den Dritten⁷: Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensunterhalts mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen, § 1357 Abs. 2 S. 1 Hs. 1

¹ Grundlegend zu familienrechtlichen Rechtsverhältnissen und Schuldrecht *Coester-Waltjen*, Festschrift Canaris (2007), Band I, S. 131ff.; vgl. auch *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 24. Aufl. 2013, Rdn. 616ff.

² BGH NJW 2014, 1243. Zu Art. 6 GG und der Familienautonomie *Coester-Waltjen*, *JURA* 2009, 105; *dies.*, *JURA* 2008, 108 zu Art. 6 I GG und dem Schutz der Ehe sowie *dies.*, *JURA* 2008, 349 zum Schutz der Familie.

Jens Petersen: Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam und Mitherausgeber der Zeitschrift.

³ RG JW 1931, 1163.

⁴ BGHZ 5, 186; 29, 265; Palandt/*Brudermüller*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 1314 Rdn. 10.

⁵ *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 6. Aufl. 2010, § 14 Rdn. 46.

⁶ Zu den Voraussetzungen der Ehescheidung *Coester-Waltjen*, *JURA* 2006, 105.

⁷ Zu § 1357 BGB *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rdn. 88ff.

BGB. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412 BGB, d. h. sofern sie ihnen bekannt oder ins Güterregister eingetragen ist.

Das lenkt den Blick auf die korrespondierende Regelung beim Ehevertrag, auf die § 1357 Abs. 2 S. 2 BGB Bezug nimmt: Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nach § 1412 Abs. 1 BGB nur herleiten, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde; Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, sind nur zulässig, wenn der Ehevertrag eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als der Rechtsstreit anhängig wurde, § 1412 Abs. 1 Hs. 2 BGB. Die §§ 1357 Abs. 2 S. 2, 1412 BGB sind also Ausdruck eines einheitlichen Verkehrsschutzgedankens. Allerdings ist die dogmatische Bedeutung insoweit größer als die praktische, weil dem Güterrechtsregister in der Praxis kein durchschlagender Erfolg beschieden ist⁸. Der Regelungsmechanismus ähnelt den §§ 68, 70 BGB mit ihrer negativen Publizität des Vereinsregisters⁹. Man kann es auf die einprägsame Formel bringen: »Schweigen und Sprechen des Güterrechtsregisters sind allein entscheidend für die Frage, ob bestimmte Akte im konkreten Fall einem Dritten (als Einwendung) entgegengehalten werden können«¹⁰. Zur Ergänzung dieses Verkehrsschutzes wird in §§ 1456 Abs. 3, 1470 Abs. 2 BGB auf § 1412 BGB verwiesen.

III. Eheliches Güterrecht

Besonders klausurrelevant sind die Vorschriften über das eheliche Güterrecht, vor allem die Eigentumsverhältnisse in der Ehe¹¹. Der in § 1363 Abs. 1 BGB vorausgesetzte Begriff der Zugewinnsgemeinschaft darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Vermögen der Frau und des Mannes damit nicht gemeinschaftliches Vermögen werden, § 1363 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB. Der zweite Halbsatz stellt sogar klar, dass dies auch für ein Vermögen gilt, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn,

den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch nach § 1363 Abs. 2 S. 2 BGB ausgeglichen, wenn die Zugewinnsgemeinschaft endet.

1. Verfügungen über Vermögen

Ein Ehegatte kann sich nach § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB nur mit Einwilligung (§ 183 S. 1 BGB) des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen; gleichgestellt werden von der Rechtsprechung Einzelgegenstände, die fast das gesamte Vermögen ausmachen¹².

a) Verfügung über das Vermögen als Ganzes

Hat sich ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt, § 1365 Abs. 1 S. 2 BGB¹³. Ein Vertrag, den ein Ehegatte ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten schließt, ist nach § 1366 Abs. 1 BGB wirksam, wenn dieser ihn genehmigt, also nachträglich zustimmt (§ 184 Abs. 1 BGB). § 1366 Abs. 2 BGB bringt den Dritten ins Spiel: Bis zur Genehmigung kann der Dritte den Vertrag widerrufen¹⁴. Die weiteren Modalitäten sind so unmissverständlich geregelt, dass sie sich geradezu von selbst verstehen: Hat der Dritte gewusst, dass der Mann oder die Frau verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann oder die Frau wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann auch in diesem Falle nicht mehr widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrags bekannt war, dass der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte, § 1366 Abs. 2 S. 2 BGB. Fordert der Dritte den Ehegatten auf, die erforderliche Genehmigung des anderen Ehegatten zu beschaffen, so kann dieser sich nach § 1366 Abs. 3 S. 1 BGB nur dem Dritten gegenüber über die Genehmigung erklären; hat er sich bereits vor der Aufforderung seinem Ehegatten gegenüber erklärt, so wird die Erklärung unwirksam. Ersetzt das Familiengericht die Genehmigung, so ist sein Beschluss nur wirksam, wenn der Ehegatte ihn dem Dritten innerhalb von zwei Wochen seit dem Empfang der Aufforderung mitteilt, § 1366 Abs. 3 S. 3 BGB. Die

⁸ Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 33 Rdn. 2.

⁹ Petersen, Allgemeiner Teil und Handelsrecht, 2013, § 38 Rdn. 11, mit Klausurbeispiel.

¹⁰ Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 33 Rdn. 1, Hervorhebung auch dort.

¹¹ Lehrreich Coester-Waltjen, JURA 2011, 341.

¹² BGHZ 35, 135; 43, 174.

¹³ Klausurbeispiel mit allen Folgefragen bei Petersen, Die mündliche Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen, 2. Aufl. 2012, S. 92ff.

¹⁴ Zum Bezugspunkt des Widerrufs, der aus gutem Grund von § 355 I BGB abweicht, Petersen, JZ 2010, 315; allgemein zum Widerruf im Bürgerlichen Recht ders., JURA 2009, 276.

Rechtsfolge ergibt sich aus § 1366 Abs. 4 BGB: Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Vertrag unwirksam. Nichtig ist nicht nur das Verpflichtungsgeschäft, sondern auch das Verfügungsgeschäft¹⁵.

b) Grundsatz: kein gutgläubiger Erwerb

Auch ein gutgläubiger Erwerb ist bei einem Verstoß gegen die familienrechtlichen Verfügungsbeschränkungen – anders als etwa nach § 135 Abs. 2 BGB¹⁶ – nicht möglich. Entsprechendes gilt für Verfügungen über Haushaltsgegenstände nach § 1369 BGB. Dort kann sich jedoch ein Sonderproblem ergeben, wenn der Haushaltsgegenstand einem Dritten gehört. Dann gilt § 1369 BGB ausweislich seines Wortlauts nicht unmittelbar, und auch eine analoge Anwendung ist nicht angezeigt, da der Schutzzweck der §§ 1365, 1369 BGB in der Erhaltung des ehelichen Vermögens besteht. Steht der Haushaltsgegenstand dagegen im Eigentum eines Dritten, scheint nichts gegen die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs zu sprechen. Gleichwohl favorisiert ein Teil der Lehre in dieser Konstellation eine teleologische Reduktion der Redlichkeitsvorschriften, da der Dritte nur so stehen soll, als wenn seine Vorstellung von der Berechtigung des Verfügenden zuträfe; dann aber würde der Erwerb ohne weiteres an § 1369 BGB scheitern¹⁷.

c) Revokationsbefugnis gegen den Dritten

Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen oder über einen Haushaltsgegenstand (§ 1369 Abs. 3 BGB), so ist auch der andere Ehegatte nach § 1368 BGB berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen. Die Revokationsbefugnis des Dritten lässt sich an folgendem Klausurfall illustrieren¹⁸:

A und B sind miteinander verheiratet. Sie leben im gesetzlichen Güterstand. Das Vermögen der B besteht im Wesentlichen aus einem unbebauten Grundstück, das sie für 100.000€ an K veräußert. Dieser wird ins Grundbuch eingetragen und bebaut das Grundstück. Die Baumaßnahmen kosten ihn 200.000€. Von der Vermögenssituation der B wusste K, von der Ehe mit A

hingegen nicht. Der Ehemann A verlangt jetzt von K Herausgabe des Grundstücks an B und die Bewilligung ihrer Wiedereintragung im Grundbuch. Ist das Verlangen begründet?

A könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks an B und Bewilligung der Wiedereintragung von B im Grundbuch aus §§ 1368, 985 BGB in Verbindung mit § 894 BGB haben. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück nach wie vor im Eigentum der B steht. Dann wäre der Anspruch aus § 985 gegeben, und B könnte aufgrund dessen auch Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB verlangen. Die Verfügung der B an K könnte nach § 1365 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam sein. Zwar hat B hier nicht explizit über ihr Vermögen als Ganzes verfügt, doch besteht ihr Vermögen im Wesentlichen aus dem veräußerten Grundstück. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass auch Geschäfte über Einzelgegenstände dann, wenn sie das ganze oder nahezu das ganze Vermögen des Ehegatten ausmachen, unter § 1365 Abs. 1 BGB fallen¹⁹. Wegen dieser extensiven Auslegung auf der objektiven Ebene des § 1365 Abs. 1 BGB verlangt die Rechtsprechung allerdings in subjektiver Hinsicht einschränkend, dass der Dritte auch weiß, dass der fragliche Gegenstand, hier also das Grundstück, praktisch das ganze Vermögen der verfügenden B ausmacht²⁰. Für diese so genannte subjektive Theorie spricht der allfällige Verkehrsschutz²¹. Demgegenüber ist es nicht erforderlich, dass der Dritte auch Kenntnis von der Ehe hat²². Das folgt nicht zuletzt aus einem Umkehrschluss aus § 1366 Abs. 2 S. 2 BGB, der das Widerrufsrecht des Dritten für den Fall der Kenntnis von der Ehe beschränkt. Nach § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB war daher die Einwilligung des A in den Kaufvertrag zwischen B und K erforderlich. B konnte ohne diese Einwilligung nach § 1365 Abs. 1 S. 2 BGB auch nicht wirksam über das Grundstück verfügen. Kaufvertrag und Übereignung sind mithin gemäß § 1366 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. Das Herausgabeverlangen des A bedeutet sodann eine Verweigerung der Genehmigung. Daher sind die Verträge nach § 1366 Abs. 4 BGB endgültig unwirksam, sodass B Eigentümerin des Grundstücks geblieben ist. Wegen seiner Unwirksamkeit berechtigt der geschlossene Kaufvertrag den K gegenüber B auch nicht gemäß § 986 Abs. 1 S. 1 BGB zum Besitz. Sie kann es daher nach § 985 BGB herausverlangen. K muss demzufolge nach § 894 BGB die Wiedereintragung der B ins Grundbuch bewilligen. Zwar stehen diese Ansprüche materiell-rechtlich

¹⁵ Palandt/*Brudermüller*, § 1365 Rdn. 13f.; § 1368 Rdn. 3.

¹⁶ Zu den Verfügungsverboten *Petersen*, *JURA* 2009, 768.

¹⁷ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rdn. 541f.

¹⁸ Als Prüfungsgespräch ausformuliert bei *Petersen*, Die mündliche Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen, S. 92ff.

¹⁹ BGHZ 35, 135; 43, 147; 77, 293.

²⁰ BGH FamRZ 1969, 322; BGH NJW 1984, 609.

²¹ Münch-Komm/*Koch*, 6. Aufl. 2013, § 1365 Rdn 27; a. A. *Beitzke*, DB 1961, 22; *Gernhuber*, JZ 1966, 192.

²² Münch-Komm/*Koch*, § 1365 Rdn. 28.

ausschließlich der B zu, jedoch kann A die Unwirksamkeit im eigenen Namen nach § 1368 BGB geltend machen.

Nach dem Sinn und Zweck des § 1368 BGB steht dem Anspruch des A auch kein Zurückbehaltungsrecht des K nach § 273 BGB entgegen. Zwar ist auch der Kaufvertrag nach § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 1366 Abs. 4 BGB nichtig, sodass der Käufer den Kaufpreis ohne rechtlichen Grund geleistet hat und ihm ein Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zusteht. Dieser Anspruch richtet sich jedoch gegen B. Allerdings geht ein Teil der Lehre davon aus, dass der Schutz der Ehe damit in einer zu weit gehenden Weise ausgedehnt wird gegenüber den Interessen des Rechtsverkehrs, wenn man dem Dritten die Berufung auf Gegenrechte, wie hier das Zurückbehaltungsrecht, aus seinen Beziehungen zu dem Ehegatten gänzlich versagt²³. Dagegen spricht jedoch wiederum die ratio legis des § 1368 BGB: Der Klageberechtigte hätte von der Revokationsbefugnis in der Praxis wenig, wenn er etwaigen Gegenansprüchen ausgesetzt wäre²⁴. Konsequenterweise hätte K dann im Ergebnis auch kein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB gegen A, obwohl zwischen B und K ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis besteht und es sich bei der Bebauung wohl zumindest um eine nützliche Verwendung im Sinne des § 996 BGB handelt²⁵. Gleiches gilt für den zu prüfenden²⁶ Anspruch des K aus §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB, weil B mit der Errichtung des Hauses nach §§ 946, 94 Abs. 1 S. 1 BGB kraft Gesetzes Eigentum an dem Gebäude erworben hat. Im Übrigen kommt der Wertzuwachs der B und nicht dem A zugute, der als Kläger (§ 1368 BGB) keine Möglichkeit hat, diesen Mehrwert zu erlangen. Es handelt sich bei der Revokationsbefugnis des § 1368 BGB nämlich um einen Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft, da der Prozessstandschafter ein fremdes materielles Recht kraft eigener Prozessführungsbefugnis im eigenen Namen geltend macht²⁷.

²³ Dölle, Familienrecht, 1964, Band. 1, § 52 III 3 aE; Boehmer, FamRZ 1959, 1, 6; 81, 82 f.

²⁴ Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 35 V 1.

²⁵ Anders wohl nach dem engen Verwendungsbegriff des Bundesgerichtshofs; BGHZ 27, 204; 41, 157. Danach würde K mangels Verwendung grds. nur das Wegnahmerecht aus § 997 BGB zustehen, welches aber nicht zur Zurückbehaltung der Sache berechtigt, weil es der Besitzer auch ohne Mitwirkung des Eigentümers ausüben kann. Nur wenn das Wegnahmerecht ausnahmsweise ausgeschlossen ist, etwa weil ein gesetzliches Abbruchverbot besteht, bejaht der BGH einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld aus § 242 BGB, vgl. BGHZ 41, 157, 164 f.

²⁶ Umstritten ist, ob die genannten Vorschriften neben dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis überhaupt anwendbar sind, vgl. BGHZ 41, 157, 161 ff. einerseits und Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rdn. 897; Canaris, JZ 1998, 344, 348 andererseits.

²⁷ Dölle, Familienrecht, Band. 1, § 52 III 3.

2. Zugewinnausgleich

Wird der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten (dann: § 1371 BGB) beendet, so wird gemäß § 1372 BGB der Zugewinn nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1390 BGB ausgeglichen, wofür § 1378 Abs. 1 BGB die Anspruchsgrundlage zugunsten des Ausgleichsberechtigten bildet. Der Dritte wird in der letzten Vorschrift vorausgesetzt, auf die § 1372 BGB verweist: Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann nach § 1390 Abs. 1 S. 1 BGB von einem Dritten Ersatz des Wertes einer unentgeltlichen Zuwendung des ausgleichspflichtigen Ehegatten an den Dritten verlangen, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte die unentgeltliche Zuwendung an den Dritten in der Absicht gemacht hat, den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu benachteiligen und die Höhe der Ausgleichsforderung den Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen Vermögens des ausgleichspflichtigen Ehegatten übersteigt. Es ist somit eine Anspruchsgrundlage zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegen den beschenkten Dritten, die durch den allgemeinen Auskunftsanspruch des § 260 BGB flankiert wird. Es handelt sich um einen »Auffüllungsanspruch« gegen den Dritten, wenn diesem illoyaler Weise Vermögen zugewendet wurde²⁸. Der nach § 1390 Abs. 1 BGB zum Wertersatz verpflichtete Dritte und der gemäß § 1378 Abs. 1 BGB ausgleichspflichtige Ehegatte haften gemäß § 1390 Abs. 1 S. 4 BGB als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). § 1390 Abs. 1 S. 2 BGB statuiert eine Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht, so dass trotz Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) eine verschärfte Haftung bei Bösgläubigkeit nach §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB in Betracht kommt. Der Anspruch ist ausdrücklich nicht auf das Erlangte, sondern auf Wertersatz gerichtet. Jedoch gestattet das Gesetz dem Dritten eine Abwendungsbefugnis: Er kann die Zahlung nach § 1390 Abs. 1 S. 3 BGB durch Herausgabe des Erlangten abwenden. § 1390 Abs. 2 BGB erweitert den Anspruch gegen den Dritten auf andere Rechtshandlungen mit Benachteiligungsabsicht, wenn der Dritte darum wusste.

3. Gütergemeinschaft

Im Recht der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) wird der Dritte bei der Bestimmung des Vorbehaltsguts, das vom Gesamtgut (§ 1418 Abs. 1 BGB) ausgeschlossen ist, vorausgesetzt: Vorbehaltsgut sind nach § 1418 Abs. 2 Nr. 2 BGB

²⁸ Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 36 Rdn. 85.

insbesondere die Gegenstände, die einem Ehegatten von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Führt der Ehegatte, der das Gesamtgut nicht verwaltet, einen Rechtsstreit mit einem Dritten, so fallen die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Ehegatten zueinander nach § 1443 Abs. 2 S. 1 BGB diesem Ehegatten zur Last. Dem entspricht bei der gemeinschaftlichen Verwaltung des Gesamtguts durch die Ehegatten § 1465 Abs. 2 S. 1 BGB: Führt ein Ehegatte einen Rechtsstreit mit einem Dritten, so fallen die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Ehegatten zur Last, der den Rechtsstreit führt.

Schließlich bestimmt § 1449 Abs. 2 BGB mit Drittwirkung, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1412 BGB wirksam ist. Das läuft auf den bereits behandelten Verkehrsschutz kraft Registerpublizität hinaus. § 1453 BGB ordnet nach dem Vorbild der §§ 1366f. BGB bei der Zugewinnngemeinschaft für die gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtguts durch die Ehegatten (§ 1450 BGB) Entsprechendes an: Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten über das Gesamtgut, so gelten nach § 1453 Abs. 1 BGB die Vorschriften des § 1366 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 BGB und – soweit es um einseitige Rechtsgeschäfte geht – des § 1367 BGB entsprechend. Einen Vertrag kann der Dritte auch nach § 1453 Abs. 2 BGB bis zur Genehmigung widerrufen. Daran sieht man im Übrigen, dass die Bezugnahme in § 1366 Abs. 2 BGB auf den Vertrag (und nicht die einzelne Willenserklärung, die im Familienrecht schon begrifflich nichts zu suchen hat) kein Redaktionsversehen ist²⁹. Die Vorschrift unterscheidet sich im Übrigen nur durch einen Zurechenbarkeitsgesichtspunkt: Hat der Dritte gewusst, dass der Ehegatte in Gütergemeinschaft lebt, so kann er nach § 1453 Abs. 2 S. 2 BGB nur widerrufen, wenn dieser wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann jedoch auch in diesem Fall nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrags bekannt war, dass der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte. § 1455 Nr. 8 BGB statuiert nach dem Vorbild des § 1368 BGB ein alleiniges Revokationsrecht, wonach jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen ein zum Gesamtgut gehörendes Recht gegen einen Dritten gerichtlich geltend machen kann, wenn der andere Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung über

das Recht verfügt hat. Das führt zu einer automatischen Rechtskrafterstreckung³⁰.

Für die Auseinandersetzung der Gesamtguts ist § 1472 Abs. 2 BGB zu beachten: Jeder Ehegatte darf das Gesamtgut in derselben Weise wie vor der Beendigung der Gütergemeinschaft verwalten, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muss. Ein Dritter kann sich hierauf indes nach § 1472 Abs. 2 S. 2 BGB nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts weiß oder wissen muss, dass die Gütergemeinschaft beendet ist. Wird das Gesamtgut geteilt, bevor eine Gesamtgutsverbindlichkeit berichtet ist, so haftet dem Gläubiger nach § 1480 S. 1 BGB auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Wie die amtliche Überschrift bestätigt, werden Gläubiger und Dritte hier synonym verstanden.

IV. Sonstige Vorschriften mit Drittbezug

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit enthalten noch eine Reihe weiterer Vorschriften Bestimmungen über einen bestimmten Dritten oder Dritte als mögliche Gläubiger, die hier nur cursorisch genannt seien, weil sie kaum je ausbildungs- oder gar prüfungsrelevant werden dürften. Es sind dies die §§ 1514, 1568a Abs. 2, Abs. 4, 1600 Abs. 5, 1607 Abs. 3 S. 2, 1632 Abs. 2, 1684 Abs. 4 S. 3, 4, 1698a Abs. 1 S. 2, 1803, 1835 Abs. 2 BGB. Die letztgenannte Vorschrift – § 1835 BGB – sollte den Studierenden immerhin in ihrem dritten Absatz geläufig sein, wonach als Aufwendungen auch solche Dienste des Vormunds oder Gegenvormunds gelten, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören. Denn diese Fiktion wird im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend angewendet, wenn sich im Rahmen des § 670 BGB die Frage stellt, ob es als ersatzfähige Aufwendung anzusehen ist, wenn ein Berufsträger im Rahmen der Geschäftsführung etwas macht, das seiner beruflichen Tätigkeit entspricht (Bsp.: Unfallhilfe durch einen Arzt). Das kann dann entsprechend § 1835 Abs. 3 BGB bejaht werden³¹.

²⁹ Petersen, *Liber amicorum* für Detlef Leenen, 2012, S. 219.

³⁰ Palandt/*Brudermüller*, § 1455 Rdn. 7.

³¹ Vgl. auch die Beispiele bei Münch-Komm/*Seiler*, § 670 Rdn. 19ff.